

Stadt Waldkirchen



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Waldkirchen (BGS/EWS)

Vom 28.02.2008

zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom _____

Satzungsbeschluss	27.02.2008
Ausfertigung	28.02.2008
Bekanntmachung	28.02.2007 – 20.03.2008
Inkrafttreten	01.01.2008
1. Änderungssatzung	17.12.2008
Ausfertigung	19.12.2008
Bekanntmachung	19.12.2008 – 07.01.2009
Inkrafttreten	01.01.2009
2. Änderungssatzung	16.12.2009
Ausfertigung	17.12.2009
Bekanntmachung	17.12.2009 – 08.01.2010
Inkrafttreten	01.01.2010
3. Änderungssatzung	18.12.2013
Ausfertigung	19.12.2013
Bekanntmachung	19.12.2013 – 07.01.2014
Inkrafttreten	01.01.2014
4. Änderungssatzung	28.02.2018
Ausfertigung	06.03.2018
Bekanntmachung	06.03.2018 – 16.03.2018
Inkrafttreten	01.04.2018
5. Änderungssatzung	06.04.2022
Ausfertigung	25.04.2022
Bekanntmachung	25.04.2022 – 27.05.2022
Inkrafttreten	01.01.2022
6. Änderungssatzung	17.12.2025
Ausfertigung	18.12.2025
Bekanntmachung	18.12.2025 – _____
Inkrafttreten	01.01.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldkirchen folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Waldkirchen
(BGS/EWS)**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Beitragserhebung	2
§ 2 Beitragstatbestand	3
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4 Beitragsschuldner	3
§ 5 Beitragsmaßstab	3
§ 6 Beitragssatz	4
§ 7 Fälligkeit	5
§ 7a Beitragsablösung	5
§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse	5
§ 9 Gebührenerhebung	5
§ 10a Einleitungsgebühr für Schmutzwasser	6
§ 10b Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser	7
§ 11 Entstehen der Gebührenschuld	9
§ 12 Gebührenschuldner	9
§ 13 Abrechnung, Fälligkeit	9
§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	9
§ 15 Inkrafttreten (2008)	10
§ 15 Inkrafttreten (2009)	10
§ 15 Inkrafttreten (2010)	10
§ 15 Inkrafttreten (2014)	10
§ 15 Inkrafttreten (2018)	10
§ 15 Inkrafttreten (2022)	10
§ 15 Inkrafttreten (2026)	10

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹ Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ² Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. ¹

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹ Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ² Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2 200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2 200 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2 200 m² begrenzt.

(2) ¹ Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ² Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³ Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴ Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵ Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

¹ geändert mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025 (Rechtschreibfehler)

(3) ¹ Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ² Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) ¹ Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ² Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäude Teils i. S. d. Absatz 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹ Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ² Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. ³ Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) (gestrichen) ²

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,04 EUR <small>^{3 4 5 6}</small> |
| b) pro m ² Geschossfläche | 12,93 EUR <small>^{7 8 9 10}</small> |

(2) ¹ Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ² Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

(3) (gestrichen) ¹¹

² gestrichen mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

³ geändert mit 3. Änderungssatzung vom 19.12.2013

⁴ geändert mit 4. Änderungssatzung vom 06.03.2018

⁵ geändert mit 5. Änderungssatzung vom 25.04.2022

⁶ geändert mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

⁷ geändert mit 3. Änderungssatzung vom 19.12.2013

⁸ geändert mit 4. Änderungssatzung vom 06.03.2018

⁹ geändert mit 5. Änderungssatzung vom 25.04.2022

¹⁰ geändert mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

¹¹ gestrichen mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

(4) (gestrichen) ¹²

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹ Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ² Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³ Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Stadt entstehender Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹ Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ² Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³ § 7 gilt entsprechend.

(3) ¹ Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ² Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³ Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung

- a) Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§ 10a)
- b) Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 10b).

¹² gestrichen mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

§ 10a Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

(1) ¹ Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ² Die Gebühr beträgt 2,98 EUR^{13 14 15 16} pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹ Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. ² Die Wassermengen werden durch geeichte ¹⁷ Wasserzähler ermittelt. ³ Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge ¹⁸ nicht angibt.

⁴ Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, so werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuhaltenden Grundstück gemeldet ist, ¹⁹ angesetzt neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Menge, insgesamt aber nicht weniger als 40 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵ In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶ Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge ²⁰ zu führen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ² Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ²¹ ³ Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴ Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵ Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

¹³ geändert mit 1. Änderungssatzung vom 19.12.2008

¹⁴ geändert mit 2. Änderungssatzung vom 17.12.2009

¹⁵ geändert mit 5. Änderungssatzung vom 25.04.2022

¹⁶ geändert mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

¹⁷ eingefügt mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

¹⁸ eingefügt mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

¹⁹ eingefügt mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

²⁰ eingefügt mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

²¹ geändert mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

(5) ¹ Im Fall des Absatz 3 Sätze 3 bis 5 ²² ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ² In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(6) ¹ Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Niederschlagswassernutzungsanlagen (d. h. Notüberlauf und Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche sowie eine Mindestgröße von 2 m³) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 15 m³ pro Jahr je 50 m² der an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht. ² Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

§ 10b Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

(1) ¹ Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt (angeschlossene Grundstücke). ² Als angeschlossen gelten solche Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss und der Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straße, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (tatsächlicher Anschluss)

in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. ³ Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. ⁴ Die Gebühr beträgt 0,51 EUR^{23 24 25 26 27 28} pro Quadratmeter versiegelter Fläche.

(2) ¹ Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird.

a) wasserundurchlässige Befestigungen:

Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	Faktor 1,0
--	------------

²² geändert mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

²³ geändert mit 1. Änderungssatzung vom 19.12.2008

²⁴ geändert mit 2. Änderungssatzung vom 17.12.2009

²⁵ geändert mit 3. Änderungssatzung vom 19.12.2013

²⁶ geändert mit 4. Änderungssatzung vom 06.03.2018

²⁷ geändert mit 5. Änderungssatzung vom 25.04.2022

²⁸ geändert mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss	Faktor 0,5
Rasengittersteine, Kies oder Schotterflächen	Faktor 0,0

c) sonstige Befestigungen:

Dachflächen ohne Begrünung	Faktor 1,0
Kiesschüttböden	Faktor 0,5
Gründächer	Faktor 0,3

² Für Tiefgaragen gilt Buchstabe c) entsprechend.

d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) ¹ Die Ermittlung und Mitteilung der versiegelten Teilflächen der angeschlossenen Grundstücksflächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. ² Hierzu hat der Gebührenschuldner der Gemeinde einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1 : 500) bekannt zu geben. ³ Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. ⁴ Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. ⁵ Änderungen sind in gleicher Form der Gemeinde mitzuteilen. ⁶ Die Gemeinde behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.

(4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 3 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht oder nur unvollständig nach, wird die Fläche gemäß Absatz 1 von der Gemeinde festgesetzt.

(5) ¹ Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert wird (z. B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der Fläche berücksichtigt. ² Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. ³ Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.

(6) ¹ Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. ² Dies gilt allerdings nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. ³ Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.

(7) ¹ Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage mit Notüberlauf (Zisterne i. S. d. Absatz 6, d. h. Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und Mindestgröße 2 m³) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 50 v. H. der

Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser nur zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹ Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ² Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³ Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft. ²⁹

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. ³⁰

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG). ³¹

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit

¹ Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ² Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

²⁹ eingefügt mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

³⁰ geändert mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

³¹ eingefügt mit 6. Änderungssatzung vom 18.12.2025

**§ 15
Inkrafttreten (2008)**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Waldkirchen (BGS/EWS) vom 12.08.1997 mit dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 26.01.2006 außer Kraft.

**§ 15
Inkrafttreten (2009)**

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

**§ 15
Inkrafttreten (2010)**

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**§ 15
Inkrafttreten (2014)**

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**§ 15
Inkrafttreten (2018)**

Die Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

**§ 15
Inkrafttreten (2022)**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**§ 15
Inkrafttreten (2026)**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
